

UNZUREICHEND FRANKIERTE BRIEFE AUS DEM BRIEFKASTEN

1. HANDSCHRIFTLICHE VERMERKE



Aufgabestempel

reicht nicht

Reicht nicht

1 1/10

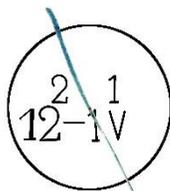
1 1/10 Loth

1 Sgr.

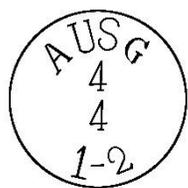
Nachgebühr 1 Sgr.



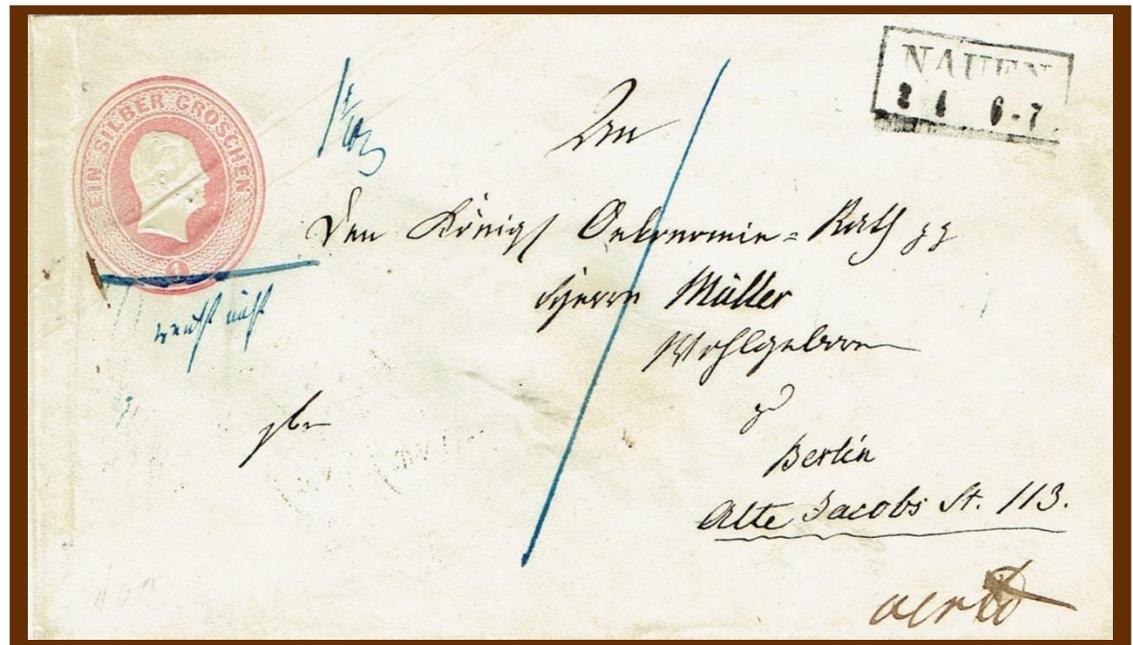
rückseitig Bahnpoststempel



rückseitig Eingangsstempel gestrichen



rückseitig Ausgabestempel



Unterfrankierter Brief von Nauen nach Berlin vom 1.4.(ab 1851, da Ganzsache der 1. Ausgabe) Der Brief fiel mit $1\frac{1}{10}$ Loth in die **zweite Entfernungsstufe zu 2 Sgr.** In Blau wurde der Vermerk „**reicht nicht**“ sowie die **Nachgebühr von 1 Sgr.** ausgeworfen. Das Tagesdatum im Aufgabestempel Nauen ist eine stark verkleckste 1, also **Aufgabe am 1.4.** zwischen 6 und 7 Uhr, wahrscheinlich morgens. Dazu passt das Datum im **Bahnpoststempel 1.4.** Der Brief traf laut Ankunststempel **am 2.4. in Berlin** ein. Der Herr Ökonomierath Müller hatte bei der Post beantragt, seine **Briefe abholen zu lassen**, um das Bestellgeld zu sparen. Wahrscheinlich wurde der rückseitige Vermerk „**Wird abgeholt, Unterschrift**“ gemacht, weil der Brief mit Nachporto belastet war. Die selbstabholenden Empfänger waren dem Postamt bekannt, so dass normalerweise dieser Vermerk entfiel. Als der Brief **nach einem Tag noch nicht abgeholt** war, wurde der Ankunststempel in Blau gestrichen, im gleichen Blau das Bestellgeld 1/2 ausgeworfen, der **Ausgabestempel vom 4.4.** aufgesetzt und der Brief vom Briefträger ausgetragen.

*Wird abgeholt
5 1/2*

Rückseitiger Vermerk

Aus: Das Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852

§. 22.

(Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.)

Will Jemand die im §. 21. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21. bestimmte Weise sich zufenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 21. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege, 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden; 2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändlungscheinen (Ankündigungs-Documenten) ankommt; 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.